

## ZUR DIPLOMATISCHEN BEURTEILUNG DER OSTARRÏCHI-URKUNDE

Von *Heinrich Appelt*

Bekanntlich findet sich der älteste Beleg für den deutschen Namen unseres Heimatlandes „Ostarrîchi“ in einer Urkunde Kaiser Ottos III. für den Bischof Gottschalk von Freising vom 1. November 996, die die Schenkung des Hofes Neuhofen an der Ybbs samt dreißig Königshufen an das bayrische Bistum zum Gegenstand hat. Die Probleme der diplomatischen Kritik, die mit dieser Urkunde verbunden sind, wurden von Sichel in der Diplomataausgabe der *Monumenta Germaniae Historica* behandelt<sup>1)</sup>. Er bezeichnet das Stück als „Urkunde zweifelhafter Geltung“. Damit ist angedeutet, daß nach eingehender Untersuchung eine Reihe von Fragen formal-diplomatischer Natur offenbleiben mußten, deren Bewertung allerdings für die ursprüngliche juristische Qualität des Diploms nicht gleichgültig sein kann. Einige sehr wichtige, scharfsinnige Beobachtungen, die über Sichel hinausführen, aber leider von der Forschung fast gar nicht beachtet wurden, konnte der Mitarbeiter Harry Bresslaus, Hans Wibel, im Rahmen einer längeren Anzeige des zweiten Bandes des Monumentalwerkes von Otto Posse, *Die Siegel der Deutschen Kaiser und Könige* (1910)<sup>2)</sup> veröffentlichen. Als man dann im Jahre 1946, unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, der 950. Wiederkehr der ältesten Nennung des Namens Österreichs gedachte, nahmen Karl Lechner<sup>3)</sup>, Alphons Lhotsky<sup>4)</sup> und Leo Santifaller<sup>5)</sup> zu den landesgeschichtlichen, allgemeinen und formal-diplomatischen Problemen Stellung, die mit der Urkunde Ottos III. verbunden sind. Eine erschöpfende Wiederaufnahme der Prüfung aller einschlägigen Fragen hinderte freilich damals die Ungunst der Zeit. Besonders Santifaller unterstrich ausdrücklich die Notwendigkeit einer künftigen Untersuchung des Diploms „aufgrund der Errungenschaften der modernen Urkundenforschung“<sup>6)</sup>.

1) *Monumenta Germaniae Historica* II/2: Die Urkunden Ottos III. hg. von Theodor Sichel (Hannover 1893) Nr. 232 (künftig zitiert *DO.III*). Auf der Edition Sichels beruhen die Drucke von Lechner, Lhotsky und Santifaller in den in Anm. 3 bis 5 zitierten Arbeiten.

2) Hans Wibel in *Neues Archiv* 36 (1911) 311, Anm. 1.

3) Karl Lechner *Ostarrîchi* in *Monatsschrift „Neue Ordnung“* 2 (April 1946) 17 ff.

4) Alphons Lhotsky *Ostarrîchi* Vortrag in der feierlichen Sitzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am 21. Oktober 1946 (Wien 1947). Jetzt wieder abgedruckt in Alphons Lhotsky *Europäisches Mittelalter. Das Land Österreich (Aufsätze und Vorträge 1* hg. von Hans Wagner und Heinrich Koller Wien [1970]) Anhang 242 ff.

5) Leo Santifaller *Über die „Ostarrîchi-Urkunde“ vom 1. November 996* (Wien 1948).

6) Ebenda 16.

Jede neuerliche Beschäftigung mit den diplomatischen Kriterien hat von den Feststellungen auszugehen, die Sickel gemacht hat. An der Niederschrift der Urkunde waren zwei Hände beteiligt. Das Eschatokoll (Signum- und Rekognitionszeile sowie die Datierung) schrieb ein Kanzleinotar, der nach dem Brauch der *Monumenta Germaniae* mit der Sigle HF bezeichnet wird, während das Eingangsprotokoll und der gesamte Kontext von einem Freisinger Schreiber stammen. Nach Sickels in der Literatur allgemein anerkannter Auffassung wurde das Eschatokoll zuerst geschrieben und das unbesiegelte Pergamentblatt als Blankett dem Empfänger übergeben, damit er es entsprechend ausfülle<sup>7)</sup>. Das alles war durchaus mit den damaligen Gepflogenheiten der Reichskanzlei vereinbar. Der Herrscher unterfertigte seine Urkunden nicht mit seinem Namenszug, sondern trug in das von einem Notar auf das Pergamentblatt gezeichnete, aus den Buchstaben seines Namens und Titels zusammengesetzte Monogramm oder Handmal einen Strich, den sogenannten Vollziehungsstrich, ein, der gemeinsam mit dem Siegel der Beglaubigung des Diploms diente und ihm Rechtskraft verlieh. In der Tat kann man in unserem Falle deutlich erkennen, daß der Querbalken, der die beiden horizontalen Hauptschäfte des Monogramms miteinander verbindet, ebenso nachgetragen ist wie der zum Wort *imperator* gehörende Buchstabe A an der unteren Spitze des V<sup>8)</sup>. Der Diplomatiker wird also zunächst an einer ordnungsgemäßen Vollziehung des Monogramms durch den jungen Kaiser keinen Zweifel hegen.

Mit dieser Feststellung läßt sich jedoch eine andere, ebenso eindeutig erkennbare Tatsache nicht vereinigen. Das heute nicht mehr vorhandene Siegel, das der Urkunde aufgedrückt war, dann aber abfiel und ihr in Sickels Tagen noch beilag, war nach einer Abbildung aus dem Jahre 1724 in der *Historia Frisingensis* von Meichelbeck<sup>9)</sup> keineswegs dasjenige Kaiser Ottos III., sondern ein Abdruck eines 1002—1014 verwendeten königlichen Typars Heinrichs II.

Sickel, der diesen Widerspruch erkannte, äußerte sich dazu folgendermaßen: „Wie die Schrift verrät, wird die Urkunde erst zur Zeit der Besiegelung mit dem zweiten in den Jahren 1002—1014 verwendeten Siegel Heinrichs II., und zwar wahrscheinlich vor dem im Jahre 1006 erfolgten Tode des Bischofs Kotascalch, vollendet worden sein.“ Die Frage, ob die Vollziehung 996, also durch Otto III. selbst, oder erst nach Eintragung des Kontextes gleichzeitig mit der Besiegelung von seinem Nachfolger Heinrich II. vorgenommen wurde, ließ er ausdrücklich offen.

Das entscheidende Argument, das Sickel für seinen Erklärungsversuch geltend machte, war die zeitliche Einordnung der Schrift des Kontextes des DO.III.232 in die ersten Jahre der Regierung Heinrichs II. Aber gerade dieser Beweisgrund entbehrt der Durchschlagskraft, denn es ist doch wohl kaum möglich, Schriftzüge aufgrund rein paläographischer Kriterien auf 6—10 Jahre zu datieren. Ohne Zweifel kann der Kontext durchaus im Jahre 996 eingetragen worden sein. Es

7) Die Annahme, daß es sich um ein Blankett handle, beruht zwar nicht auf unmittelbarer Evidenz, doch kann sie im Hinblick auf die zahlreichen Analogiefälle als überzeugend gelten.

8) Vgl. die Abbildungen des Monogramms im Bildanhang, Tafel I a.

9) Carolus Meichelbeck *Historia Frisingensis* 1 a (Augsburg—Graz 1724) 194 (nach dem damals noch in Freising befindlichen Original). Vgl. die Abbildung im Bildanhang, Tafel I b.

muß auch mit Nachdruck festgehalten werden, daß wir die Kontexthand anderweitig nicht nachweisen können und daß von einer Gleichheit des Diktats mit dem Diplom Heinrichs II. für Freising vom Jahre 1002<sup>10)</sup> nicht gesprochen werden kann<sup>11)</sup>.

Sowohl Lhotsky<sup>12)</sup> als auch Santifaller<sup>13)</sup> schlossen sich Sichel an und betrachteten seine Hypothese als gegebene Tatsache, die sie noch durch zusätzliche Argumente zu untermauern trachteten. Demnach wäre das Stück aus unbekanntem Gründen eine zeitlang liegengeblieben und nach dem Thronwechsel vom neuen Herrscher, der übrigens in der Interventionsformel des Kontextes als Herzog von Bayern auftritt, nachträglich eigenhändig vollzogen und mit dem damals in Gebrauch stehenden Siegel beglaubigt worden. Sichel folgend meint Santifaller, dies müßte noch zu Lebzeiten des Empfängers Bischof Gottschalk (gestorben 1005 oder 1006) geschehen sein; er neigt dazu, die Ausfüllung des Blanketts für gleichzeitig mit der Ausfertigung des DH.II.32 (1002) zu halten — eine Vermutung, die schon Harry Bresslau in seiner Vorbemerkung zu letzterem zur Diskussion gestellt hatte.

Im Grunde genommen beruhen alle diese Auffassungen auf der Autorität Sichel, dessen These bisher nie kritisch nachgeprüft wurde. Der einzige, der demgegenüber eine selbständige Meinung vertreten hatte, war Wibel<sup>14)</sup>; seine Darlegungen sind jedoch, soweit wir sehen, in der neueren Literatur gänzlich unberücksichtigt geblieben. Sie beziehen sich auf den schwierigsten Punkt der Kritik des Diploms, nämlich auf das Problem der Besiegelung mit einem Abdruck eines Typars Heinrichs II.

Angesichts des dargelegten Sachverhaltes ist es erforderlich, die drei Punkte, von denen die diplomatische Bewertung der sogenannten Ostarrîchi-Urkunde abhängt, noch einmal einer systematischen Untersuchung zu unterziehen. Es handelt sich erstens um die Besiegelung, zweitens um die Vollziehung des Monogramms und drittens um das Freisinger Diktat.

Wer die Abbildung des schon seit geraumer Zeit verlorenen Siegels bei Meichelbeck unbefangen betrachtet, kann sich allerdings eines Verdachtes nicht erwehren. Sehr deutlich ist der thronende Herrscher mit Krone, Szepter und Reichsapfel zu erkennen, über seinem Haupte das Kreuz, das die Legende einleitet; deren erster Teil, der den Namen Heinrichs II. enthielt, ist jedoch nicht vorhanden, während die Schlußworte *dei gratia rex* ebenso klar wiedergegeben sind wie das Herrscherbild selbst. Damit ist eine Vermutung zur Diskussion gestellt, die Wibel<sup>14)</sup> ausgesprochen hat. Man könnte den Namen des Königs, der mit dem des Ausstellers der Urkunde nicht übereinstimmte, getilgt haben, um die mißbräuchliche Befestigung eines nicht zugehörigen Siegels zu verschleiern.

Dieser Eindruck wird noch durch weitere Beobachtungen verstärkt, die wir eben-

10) *DH.II.32*.

11) Anders Santifaller *Ostarrîchi-Urkunde 13*: „Der Diktatvergleich ... spricht für die Identität beider Notare“. Ein Schriftvergleich läßt sich nicht durchführen, weil *DH.II.32* zweifellos ebenfalls das Werk eines Freisinger Schreibers, nur abschriftlich überliefert ist; auch existieren keine Indizien, die darauf hindeuten würden, daß beide Diplome von derselben Hand herrühren.

12) *Ostarrîchi 5 ff.* bzw. 221 ff.

13) *Ostarrîchi-Urkunde 12 ff.*

14) Siehe Anm. 2.

falls Wibel verdanken. Die Anbringung des Siegels erfolgte nicht in der üblichen Weise, denn das Pergament weist nicht die kreuzförmigen Einschnitte auf, die der Befestigung des Sigillum impressum zu dienen pflegten, sondern ein rundes Loch. Entweder wurden die Lappen weggeschnitten, die durch die Einschnitte im Pergament entstanden waren, oder, was wahrscheinlicher ist, man kümmerte sich gar nicht um die sonst allgemein herrschende Gewohnheit und befestigte an der Urkunde in ganz willkürlicher Art ein ihr nicht zugehöriges Wachssiegel. Der diplomatische Befund gestattet uns jedenfalls nicht, zu entscheiden, ob dies deswegen geschah, weil ein ursprünglich vorhandenes Siegel des Ausstellers, Kaiser Ottos III., verlorengegangen beziehungsweise zerstört war oder ob ein solches dem Pergamentblatt nie aufgedrückt worden ist.

Nun weist aber auch das Monogramm eine Besonderheit auf, die die Aufmerksamkeit des Diplomaten verdient. In unserem Falle ist nämlich, wie Sickel feststellte und die Abbildung leicht erkennen läßt, nicht bloß dieser waagrechte, die Schäfte der beiden T des Monogramms Ottos III. verbindende Querbalken, sondern auch der unten in der Mitte beigesetzte Buchstabe A, der zum Wort *imperator* gehört, nachgetragen. Beide Hinzufügungen stammen offensichtlich von der Hand des das Diplom vollziehenden Herrschers. Eine solche Vorgangsweise ist nun freilich unter Otto III. anderweitig nicht belegt. Er hat zwar schon als Kind verschiedene graphische Zutaten zu seinem Handmal hinzugefügt und dann später das Kaisermonogramm mit einem nach unten gezogenen Schnörkel versehen; aber in den ausführlichen Beobachtungen, die anhand der gesamten Überlieferung seiner Diplome von Kehr<sup>15)</sup>, Foltz<sup>16)</sup> und Erben<sup>17)</sup> angestellt wurden, ist niemals davon die Rede, daß das A eigenhändig vom Monarchen eingesetzt worden wäre.

Da aber der jugendliche Herrscher seine Freude daran fand, von der Tradition abweichende Formen anzuwenden<sup>18)</sup>, spricht trotzdem eine starke innere Wahrscheinlichkeit dafür, ihm auch in diesem Falle ein derart eigenwilliges Vorgehen zuzumuten, das dann später keine Nachahmung mehr finden sollte. Keinesfalls ist anzunehmen, daß der Buchstabe A, der ursprünglich keinen Bestandteil des kaiserlichen Titelmonogramms Ottos III. bildete, aber nicht lange nach der Kaiserkrönung eingeführt wurde, anlässlich einer nachträglichen Vollziehung der Urkunde durch König Heinrich II. zusätzlich zum allgemein üblichen Vollziehungsstrich eingetragen wurde. Gewiß kann man im Urkundenwesen jener Zeit die mannigfaltigsten Anomalien beobachten; richtig gedeutet, können sie sogar vielfach als Echtheitsbeweise ins Treffen geführt werden. Aber das Herrschermonogramm galt als Unterschrift im Rechtssinne; die Vollziehung des Handmals des Vorgängers durch den Nachfolger wäre ein ganz überflüssiger, vom Standpunkt des Rechtsbewußtseins der Zeit höchst fragwürdiger Schritt gewesen, und noch viel weniger lag es für Heinrich II. nahe, jenes A einzuzichnen, das in seinem Königsmonogramm nicht vorkam und später niemals

<sup>15)</sup> Paul K e h r *Die Urkunden Ottos III.* (1890) 111 f.

<sup>16)</sup> Auf die Angaben dieses Mitarbeiters Sickels stützt sich Kehr sehr stark (besonders [wie Anm. 15] 109, Anm. 2).

<sup>17)</sup> Wilhelm E r b e n *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien* (Erben, Schmitz-Kallenberg, Redlich, *Urkundenlehre* 1 [1907]) 152.

<sup>18)</sup> Vgl. die in den Anmerkungen 15 bis 17 zitierten Darlegungen.

den Gegenstand eigenhändiger Vollziehung bildete. Zusammenfassend läßt sich also behaupten, daß die eigenhändige Vollziehung der Urkunde durch Otto III. nicht nur die nächstliegende, sondern auch die bei weitem einleuchtendste Erklärung des Sachverhaltes darstellt. Daß sie bereits erfolgte, bevor der Empfängerschreiber den Kontext auf dem Pergamentblatt eintrug, hielt Sichel für möglich. Er setzte nämlich die Schrift des Kontextes in den Anfang des 11. Jahrhunderts. Allein gerade in diesem Punkt vermögen wir ihm, wie schon hervorgehoben wurde, nicht ganz zu folgen. Paläographische Kriterien reichen grundsätzlich nicht aus, um die Frage zu entscheiden, ob eine Schrift im Jahre 996 oder etwa zehn Jahre später entstanden ist. Der Schriftbefund schließt eine Mundierung der gesamten Urkunde im genannten Jahre keineswegs aus. Man kann sich also durchaus vorstellen, daß zunächst das Eschatokoll von Kanzleihand geschrieben, dann der Kontext von dem Freisinger Schreiber eingetragen und schließlich der Vollziehungsstrich samt dem Buchstaben A durch den jungen Kaiser eingefügt wurde. Offen bleibt freilich das Problem der Besiegelung.

Damit haben wir die Möglichkeiten der diplomatischen Kritik unserer Urkunde ausgeschöpft, die sich aus der Untersuchung der äußeren Merkmale ergeben. Wir haben uns nunmehr jenen Fragen zuzuwenden, die mit der auf einen Empfängerschreiber zurückgehenden Fassung des Kontextes zusammenhängen.

Der Kleriker der Freisinger Kirche, der die Vollmacht erhalten hatte, den Kontext zu verfassen, ging nicht anders vor als mancher andere Empfängerschreiber in ähnlichen Fällen. Er nahm sich eine ihrem Rechtsinhalt nach verwandte ältere Kaiserurkunde aus dem Archiv seiner Kirche zum Muster und hielt sich möglichst an ihren Wortlaut, den er nur dort selbständig überarbeitete, wo dies erforderlich war. Einen für dieses Vorhaben geeigneten Text fand er in dem Diplom Ottos II. vom 23. November 973 für Bischof Abraham von Freising (DO.II.47), das eine ausgedehnte Landschenkung in Krain zum Gegenstand hat. An dieses Vorbild lehnte sich der Schreiber in allen formalen Teilen von der Publicatio bis zur Corroboratio an. Selbst die Petitiō, die den Herzog Heinrich von Bayern als Interveniēten nennt, konnte er übernehmen, obwohl es sich 973 um den „Zänker“, 996 um dessen Sohn, den späteren Kaiser, handelte. Sogar die formelhafte Wendung, die die politisch-geographische Lage des geschenkten Gutes bezeichnet, folgt der Vorlage. Der Verfasser unseres Diploms verfuhr dabei nicht immer mit dem gleichen Geschick. Die Publicatio, die den Text einleitet, ohne daß eine Arenga vorausgeschickt wäre, ist ihm sozusagen grammatikalisch mißlungen:

DO.II.66

Noverit igitur omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria

Man kann die Konstruktion dieses Satzes nur dann einigermaßen retten, wenn man entgegen allem Sprachgefühl *industriae* als Nominativ Pluralis und als Subjekt auffaßt.

Ohne Schwierigkeit gelang ihm die Stilisierung der Interventionsformel:

DO.II.66

dignis petitionibus ... cari nepotis nostri Baioariorum ducis Heinrici obsequendo

DO.III.232

Noverint omnium industriae (!) fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum

DO.III.232

dignis petitionibus dilectissimi nepotis nostri Baioariorum ducis Heinrici annu-  
entes

Die Angabe der geographischen Lage verstand er sinngemäß gut umzugestalten:

DO.II.66

quandam nostrae proprietatis partem  
in regione vulgari vocabulo Chreine  
et in marcha et in comitatu Paponis  
comitis sitam

DO.III.232

quasdam nostri iuris res in regione vul-  
gari vocabulo Ostarrichi in marcha et  
in comitatu Heinrici comitis

Wie man sieht, ist der Gebrauch des Landschaftsnamens in der Volkssprache ebenso auf die möglichst wortgetreue Nachbildung der Vorlage zurückzuführen wie die Wendung in *marcha et in comitatu*. Daß die Bezeichnung der geschenkten Ländereien und ihrer Grenzen nicht übernommen werden konnte, versteht sich von selbst. Statt *quandam nostrae proprietatis partem* heißt es unter Anwendung einer weitverbreiteten Ausdrucksweise: *quasdam nostri iuris res*. Hingegen folgt die Pertinenzformel wieder wörtlich der Urkunde Ottos II.; dabei mußte nur die Bezugnahme auf den geschenkten Forst (*ipsoque iam dicto foresto*) fortbleiben und dafür ein Hinweis auf die übereigneten Königshuben (*cum ad easdem hobas pertinentibus* statt *ad haec pertinentibus*) eingefügt werden. Ähnlich wurde bei der Übernahme jener Formel vorgegangen, die den Rechtscharakter der Land-schenkung als freies Eigen ausspricht. Hier läßt sich eine Auslassung feststellen, die rechtlich nicht unerheblich ist. In der Wortfolge des DO.II.66 (*libero deinceps perfruantur arbitrio haec omnia tenendi dandi vendendi commutandi et quidquid voluerint inde faciendi*) wurden die Worte *dandi vendendi* ausgelassen. Das könnte man als bloßes Versehen deuten, welches beim Abschreiben der Vorlage unterlief, wie ja auch gleich darauf zu Beginn der *Corroboratio* (*Et ut haec nostrae largitionis auctoritas firmior credatur*) das Wort *haec* in DO.III.232 ausgefallen ist, ohne daß diesem Umstand irgendwelche Bedeutung beizumessen wäre. Andererseits war es nach kanonischem Recht nicht ohneweiteres erlaubt, Kirchengut zu veräußern, es in irgendeiner Form zu verleihen und insbesondere, es zu verkaufen. Die Möglichkeit, daß der Schreiber unseres Diploms dieser strengeren Auffassung Ausdruck verleihen wollte, ist nicht auszuschließen.

Es ist das Verdienst Sickels, diese textliche Abhängigkeit erkannt und sie in seiner Edition nach den Grundsätzen der *Diplomata*-Ausgabe der *Monumenta Germaniae historica* durch *Petitsatz* kenntlich gemacht zu haben, wobei Auslassungen durch Sternchen bezeichnet sind. Allerdings muß seiner ungemein knapp gehaltenen Darlegung des Sachverhalts gegenüber ein nicht unerheblicher Vorbehalt gemacht werden. Er sagt nämlich, der Freisinger Schreiber habe als Vorlage für seine Fassung hauptsächlich DO.II.66 benützt und sich „im übrigen an das Freisinger Formular (vgl. DDO.III.170, 197 und DDH.II.32, 136)“<sup>19)</sup> gehalten. Diese Aussage hatte bisher sozusagen kanonische Geltung; einer Nachprüfung, wie sie Santifaller implizite 1946 gefordert hat, wurde sie bis heute nicht unterzogen. Nun ergibt sich aber doch eine sehr wesentliche Einschränkung der zitierten Feststellung Sickels; über DO.II.66 hinaus läßt sich nur eine einzige Übereinstimmung des Wortlautes unseres Diploms mit anderen Freisinger Kaiserurkunden feststellen:

<sup>19)</sup> Vorbemerkung zu DO.III.232; die Zitate der Diplome Heinrichs II. nach Stumpf haben wir durch die Nummern der Diplomataausgabe ersetzt.

DO.III.197

super gremium sanctae dei genitricis  
 Mariae sanctique Corbiniani

DO.III.232

super gremium Frisingensis ecclesiae ad  
 servicium sanctae Mariae sanctique  
 Christi confessoris atque pontificis  
 Corbiniani

Die Verwendung des Wortes gremium findet sich auch in den ebenfalls seitens des Empfängers stilisierten parallelen Sätzen der DD.H.II.32 und 136. Alle übrigen über DO.II.66 hinausgehenden Wendungen hat der Freisinger Schreiber unseres Diploms selbständig formuliert; sie weisen keinerlei Anklänge an die anderen Kaiserurkunden des Bistums auf. Man wird also den Gebrauch der Wendung „super gremium“ als Freisinger Diktateigenheit auffassen dürfen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Urteil Sickels einer gewissen Revision zu unterziehen. Als Vorlage für die Abfassung des DO.III.232 diente in denkbar höchstem Ausmaß DO.II.66; daß sich der Schreiber aber im übrigen an das durch die anderen Diplome Ottos III. und Heinrichs II. für seine Kirche repräsentierte sogenannte Freisinger Formular gehalten habe, kann man nicht sagen. Was von DO.II.66 abweicht, wurde selbständig stilisiert, wobei der Diktator allerdings in einer Einzelheit jenem Urkundenstil folgte, der sich in den anderen Freisinger Diplomen jener Zeit nachweisen läßt. Insbesondere genügt die geringfügige textliche Übereinstimmung des DO.III.232 mit DH.II.32 nicht, um als Stütze für die von Bresslau in der Vorbemerkung zu letzterem vorsichtig ange deutete Annahme, die Kontexte der beiden Diplome könnten gleichzeitig, also bald nach dem Regierungsantritt Heinrichs II., abgefaßt worden sein, zu dienen. Denn es gibt keinerlei über die Bezeichnung der Bistumspatrone hinausgehende Parallele zwischen den beiden Texten.

Wir haben keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, daß unser Freisinger Schreiber bei der Ausfüllung des ihm übergebenen Blanketts den Intentionen seines bischöflichen Herrn folgend die ihm gewährte Vollmacht überschritten und das ihm eingeräumte Vertrauen mißbraucht hätte. Dergleichen wäre auch vom allgemein historischen Standpunkt aus kaum verständlich. Denn Bischof Gottschalk von Freising erfreute sich guter Beziehungen zum Kaiser, wie die wenigen Nachrichten beweisen, die wir über seine Anteilnahme an der Reichspolitik besitzen. Er war im Jahre 995 gleichzeitig mit bairischen Kriegsscharen Heinrichs des Zänkers in Sachsen erschienen, um an dem Feldzug gegen die Elbslaven teilzunehmen<sup>20</sup>). In Magdeburg erwirkte er damals eine Urkunde des Herrschers, die ihm einen Gütertausch in Niederösterreich bewilligte<sup>21</sup>). Im folgenden Jahre nahm Gottschalk gemeinsam mit einer sehr großen Zahl deutscher Bischöfe an der Romfahrt des jungen Kaisers teil. In Rom selbst wurde ihm in besonders auszeichnender Weise das Recht eingeräumt, an seinem Bischofssitz einen täglichen Markt und eine Münzstätte zu errichten. Das Diplom, das diese Vergünstigungen enthält, ist am dritten Tage der Krönungsfeierlichkeiten (die imperialis consecrationis ... tertio) ausgestellt<sup>22</sup>). Unter den Anwesenden, die ihre Zustimmung gaben, sind entsprechend den politischen Vorstellungen Ottos III.

<sup>20</sup>) Mathilde Uhlirz *Jahrbücher Ottos III.* (1954) 186 f.

<sup>21</sup>) DO.III.170; dieses Diplom ist bekanntlich für die österreichische Landesgeschichte wegen der frühesten Nennung von Krems von besonderer Bedeutung.

<sup>22</sup>) DO.III.197; vgl. Uhlirz *Otto III.* 280.

die damals in der Ewigen Stadt versammelten geistlichen und weltlichen Großen Roms und aller Stämme des Reiches mit Papst Gregor V. an der Spitze angeführt. Auch dieses Diplom ist eine Empfängerausfertigung, die die Wendung „gremium“ für die Freisinger Kirche anwendet. Wie man sieht, verstand es dieser Bischof, seine Wünsche beim Kaiser durchzusetzen. Das ist ein Grund mehr, der evidenten Einfügung des Vollziehungsstriches durch Otto III. in DO.III.232 vollen Glauben zu schenken.

Wir haben versucht, den klassischen diplomatischen Befund über DO.III.232, der auf Sichel zurückgeht, einer gewissen Revision zu unterziehen. Fassen wir die Ergebnisse unserer Überlegungen zusammen: Daß der Vollziehungsstrich im Monogramm einschließlich des Buchstabens A vom jungen Kaiser herrührt, darf als gesichert gelten. Wenn man an ein Blankett glaubt, was angesichts zahlreicher Analogiefälle aus jener Zeit naheliegt, könnte Otto freilich diesen Strich eingesetzt haben, bevor der Empfängerschreiber den Kontext eintrug. Dann wäre der Vertrauensvorschuß sozusagen ein vollständiger gewesen. Aber eine solche Vorgangsweise ist nicht wahrscheinlich. Wir haben also allen Grund zu der Auffassung, daß der Kaiser den Rechtsinhalt des Diploms zur Kenntnis nahm und dies durch Vollziehung des Monogramms zum Ausdruck brachte. Denn es liegt in Wirklichkeit gar kein Grund vor, die Schrift des Kontextes in die Frühzeit der Regierung seines Nachfolgers zu setzen und daher an eine nachträgliche, in solcher Weise jedenfalls ganz und gar nicht übliche Vollziehung durch Heinrich II. zu denken. Räumt man unserer These, der keine ernsthaften Argumente entgegengehalten werden können, die größte Wahrscheinlichkeit ein, dann wird man am ehesten auch an eine ursprünglich völlig ordnungsgemäße Besiegelung glauben, die dann später, vielleicht weil das Siegel zerstört war, durch die allerdings unbefugte und insofern mißbräuchliche Anbringung des Abdruckes eines Siegelstempels Heinrichs II., auf dem der Name dieses Herrschers unkenntlich gemacht war, ersetzt worden sein könnte. In letzterem Punkt wird allerdings keine Klarheit zu erzielen sein. Auf jeden Fall aber bleibt die Kaiserurkunde, die zum erstenmal in der Geschichte den Namen Österreich nennt, ein vollwertiges historisches Zeugnis für die Verhältnisse, die zur Zeit ihrer Ausfertigung in unserer Heimat herrschten.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Appelt Heinrich

Artikel/Article: [Zur diplomatischen Beurteilung der Ostarrichi-Urkunde  
1-8](#)